

## Zweiter Theil.

### Die Ausübung der Staatsgewalt.

---

#### § 17.

#### Allgemeine Grundsätze. Grenzen.

##### I. Allgemeine Grundsätze.

Verhältniß zwischen Staatsgewalt und Volk im Allgemeinen (bürgerliche und politische Rechte und Pflichten) s. im Deutschen Staatsrecht (Gerber Abschn I, bes. §§ 16 flg.). Vom Schuß der Rechte s. u.

Aus der Verfassungsurkunde sind hier hervorzuheben

a) § 24 (Territorialrecht; Fremde).

b) Grundsatz der Rechtsgleichheit. Die Sächsische Verfassung hat denselben nicht im Allgemeinen ausgesprochen, aber verschiedene Ausflüsse desselben formulirt; der allgemeinste Ausdruck in § 26; dazu weiter §§ 30, 33, 34, 37/40, 55. Insbesondere Bedeutung des § 33 für den formellen Grundsatz der Rechtsgleichheit.

##### II. Grenzen.

Im Allgemeinen s. das Deutsche Staatsrecht (Gerber §§ 10 flg.)

Aus der Verfassung insbesondere Abschnitt 3 (§§ 24/40).

Dieser Abschnitt enthält weder alle sog. staatsbürgerlichen Rechte noch ausschließlich bloß die staatsbürgerlichen Rechte. Erklärung dieser Zusammenstellung in ihrem concreten Umfang.

Juristischer Charakter dieser staatsbürgerlichen Rechte (objective Grundsätze hinsichtlich der Ausübung der Staatsgewalt; die meisten beschränken die vollziehende Gewalt oder auch die Staatsgewalt überhaupt; einige enthalten positive Grundsätze, welche durch die Staatsgewalt zu verwirklichen sind; einige betreffen den Schuß der Rechte).